

Darlehen – Vorbemerkungen

Stand 17.9.2015

§§ 983-991 + 1000 (zehn §§)

Da dieser Normenkomplex erst 2010 umfassend novelliert wurde, bedarf es nur weniger Vorbemerkungen (Details dazu direkt bei den Textvorschlägen). Als Schwachstellen bzw als verbesserungswürdig wurden erkannt:

- Einige Formulierungen sind unnötig umständlich; nicht immer kommt der Kern klar heraus
- Öfters finden sich Regelungen im spezielleren Kreditrecht, obwohl sich die Probleme auch für andere Darlehensarten stellen
- Für das Entgelt beim Sachdarlehen fehlt eine Dispositivnorm

Verweis auf das umfassende Verbraucherkreditgesetz (VKrG) fehlt

§ 1000

- regelt Verzinsungsfragen sehr allgemein, wobei nur der letzte Absatz spezifisch kreditrechtlich ist. Das übrige wäre beim „Geldrecht“ (zB § 907c neu) besser aufgehoben
- Sowohl für Kredite als auch für Verzugszinsen ist der starre 4%-Satz heutzutage sachlich ganz unpassend; er sollte – ähnlich wie bei § 456 UGB – durch einen flexiblen Satz ersetzt werden, der sich an geeigneten anerkannten Leitindices orientiert.